Anlage 2

Satzung

des Steigerwald Tourismus e.V.

Vorbemerkung

Seit vielen Jahren besteht der Tourismusverband Steigerwald als nicht rechtsfähiger Verein mit Geschäftsordnung bzw. Satzungsregelung in der Fassung vom 31.7.2014. Dieser fungierte als „Gebietsausschuss Steigerwald" auf Grundlage der Satzung des Tourismusverbandes Franken e.V.. Der Gebietsausschuss soll identitätswahrend zukünftig als eingetragener Verein geführt werden. Die Mitgliederversammlung will die Eintragung ins Vereinsregister und gibt sich daher folgende neue Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen „Steigerwald Tourismus e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Scheinfeld und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tourismusgebietes Steigerwald, die Ausfüllung der Funktion des Gebietsausschusses Steigerwald für den Tourismusverband Franken e.V. sowie die Entwicklung des Tourismus im Gebiet des Steigerwalds und dessen Naturparkes.

(2) Gegenstand der Vereinsarbeit sind insbesondere

- Maßnahmen, die allgemein der Erhöhung des Bekanntheitsgrades unter Herausstellung der Vorzüge des Steigerwalds als attraktives Reiseziel im In- und Ausland dienen, einschließlich der Entwicklung und Umsetzung ansprechender Marketingkonzepte zur allgemeinen Imagewerbung für den Tourismus im Steigerwaldgebiet,
- Kooperation mit anderen Tourismusorganisation zum Zweck der Allgemeinförderung des Tourismus im Steigerwaldgebiet,
- Allgemeine Marktforschung zu Themen des Tourismus im Steigerwaldgebiet.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, Erlösen aus Veranstaltungen und Messen, sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder.

(3) Bei den hier genannten Aufgaben im Zusammenhang mit der öffentlichen Tourismusarbeit handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse umfasst auch die damit verbundenen Verwaltungs- bzw. Gemeinkosten sowie die organisatorischen Maßnahmen zur Vorbereitung der Erbringung der Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

(4) Der Verein wird von den öffentlichen Mitgliedern gemäß dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß Abs. 2 betraut. Die Betrauung für das Gebiet Steigerwald erfolgt durch diese Satzung und Weisungen an den Vorstand.

(5) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften sowie Personengesellschaften und Vereine werden, wenn diese jeweils Mitglied des Tourismusverband Franken e.V. sind, von diesem dem Gebietsausschuss Steigerwald zugeordnet werden und im Zuständigkeitsgebiet ansässig oder angrenzend sind.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;

b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;

c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund, insbesondere auch in der Beziehung zum Tourismusverband Franken e.V., verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt wird.

(2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der erweiterte Vorstand, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

den vier weiteren Mitgliedslandräten

dem Schatzmeister

den fünf weiteren Beisitzern

Die sechs Mitgliederlandkreise sind geborene Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Das Amt des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden muss von einem amtierenden Landrat besetzt sein. Beim Ausscheiden aus dem Amt (Amt des Landrats) des 1. und 2. Vorsitzenden ist eine Neuwahl erforderlich. Ein vom Tourismusverband Franken e.V. benannter Vertreter ist berechtigt, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der erweiterte Vorstand kann im Einzelfall dessen Teilnahme an Vorstandssitzungen ausschließen, hat aber über gefasste Beschlüsse zu berichten.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind. Der Vorstand und seine einzelnen Mitglieder sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

(3) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von sechs Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

(4) Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(5) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend oder in schriftlicher Vollmacht vertreten sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes kann für sich selbst einen Amtsvertreter entsenden. Im Falle der Verhinderung kann ein Mitglied des erweiterten Vorstandes ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstandes schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Sitzung des erweiterten Vorstandes gesondert zu erteilen. Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

(6) Der erste Vorsitzende übernimmt

- die Vertretung in den Gremien des Tourismusverbandes Franken e.V.,
- die Leitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes,
- die Einladung des Verbandsgeschäftsführers des Tourismusverband Franken e.V. zur Mitgliederversammlung und
- das Treffen von dringlichen Anordnungen und Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte anstelle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, wovon der die Mitgliederversammlung oder den Vorstand in der nächsten Sitzung in Kenntnis setzt.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Landkreise, Gemeinden und Verkehrsvereine üben ihr Stimmrecht durch die Landräte, die Bürgermeister und die Vorsitzenden oder ihre Stellvertreter aus. Sonstige Vertreter haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Geschäftsführers;

b) Entlastung des erweiterten Vorstandes, des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, des Geschäftsführers;

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer;

d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge in der Beitragsordnung.

e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;

f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

g) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung mindestens in Textform erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder oder der Verbandsausschuss des Tourismusverbandes Franken e.V. unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.

(4) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Die zur Wahl stehenden Personen haben kein Stimmrecht. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für das Tourismusgebiet Steigerwald im Sinne des § 2 Absatz 2.

b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;

c) Vorbereitung von Sitzungen des erweiterten Vorstandes

d) Vollzug und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes

e) Erstellung und Vollzug des Haushaltsplanes

f) Schriftführung in Sitzungen

g) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.

§ 10 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch die gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins ist dieser zu liquidieren.

Die Satzung wurde in der Versammlung vom 8.11.2018 errichtet. und ist vorbehaltlich der Gremiumsbeschlüsse gefasst.

Vorname, Name, Titel	Unterschrift	als Vertreter für
1. Gerald Brehm		Stadt Höchstadt
2. Tamara Porschek		Landkreis Kitzingen
3. ChristineEnder		Landkreis Schweinfurt
4. Beate Glotzmann		Stadt Gerolzhofen (Grossaupr. (i.V. Bgm. Wozniak)
5. Leisgang Georg		Hotel-Gasthof zum Storch)
6. Trilthart Alexander		Landkreis Bamberg-Höchstadt
7. Vialb J. Rau		LK Bamberg
8. Andreas Christel		Stadt Bamberg
9. Michael Brehm		Landkreis Haßberge
10. Mike Bernasco		Kurdirektor Stadt Bad Windsheim
11. Johannes Polenz		Markt Burgwindheim, 2. Bgm
12. G. Hollert		Schönbrunn i. Steigerwald
13. Stündeche S.		Michelau i. Stgwd
14. Max Dieter Schneider 1. Bgm.		Markt Eltmann

.....

Vorname, Name, Titel	Unterschrift	als Vertreter für
Elmar Weinberg 3. BGM.	E. Weinberg	Gemeinde Sulzheim
Manfred Schötz 1. Bgm.	Manfred Schötz	Markt Oberschwarzach
Thomas Sechser, 1. Bgm.		Gemeinde Oberaurach
Matthias Bäuerlein, 1. Bgm.		Gde. Rauhenebrach
Walter Prediel		i.V. Daniel HEHLFELD
Rüffenslebt Gibt Ingrid	Rüffenslebt Gibt	Markt Willanzheim
Peter Kraus, 1. Bgm.		Stadt Mainbernheim
Ludwig Weigand 2 Bgm	Weigand	Stadt Iphofen
Matthias Schwarz, 1. Bgm.		Stadt Dettelbach
Johannes Oeder	1. Bgm	Markt Tauchdorf
Helmut Weiß LR		Landkreis